

Lohndiskriminierung nicht bestätigt

Lohnklage. Gemäss Bundesgerichtsurteil konnte der alv nicht beweisen, dass die Löhne für die Primarlehrerinnen im Kanton Aargau geschlechtsbedingt diskriminierend sind. Das Einreichen der Lohnklage hat jedoch wichtige Entwicklungen in Gang gesetzt.

Nachdem das Verwaltungsgericht die Lohnbeschwerde des alv im August 2016 abgewiesen hatte, beschloss die Geschäftsleitung (GL), diese ans Bundesgericht weiterzuziehen. Unterstützung erfuhren die Primarlehrerinnen durch das Eidgenössische Büro für Gleichstellung. Das Bundesgericht übernahm jedoch die Argumentation des Verwaltungsgerichts und erachtete die Einwände des alv als nicht stichhaltig. Es führte aus, dass die Verwendung von zwei verschiedenen Lohnsystemen durch den gleichen Arbeitgeber nicht per se diskriminierend sei. Dies liege im Ermessen des Arbeitgebers, der einen grossen Spielraum habe, wenn keine geschlechtsdiskriminierenden Bewertungskriterien verwendet würden. Die Verwendung von zwei verschiedenen Lohnsystemen rechtfertige sich auch dadurch, dass die Verwaltung nach dem Leistungsprinzip besoldet werde, während der Lohn des Lehrpersonals vom jeweiligen Lebens-

alter abhängige. Die starke Gewichtung des Marktlohns für die Lehrpersonen rechtfertige sich dadurch, dass es sich um einen geschlossenen Arbeitsmarkt handle, in dem nur die anderen Kantone als Konkurrenten infrage kämen. Sowohl die Berechnung dieses Marktlohns als auch die Verwendung der Lohnhöhe aus dem früheren Lohnsystem könne nicht diskriminierend sein, da der Beruf der Primarlehrerin zum Zeitpunkt, als diese festgelegt wurden, noch als geschlechtsneutraler Beruf gegolten habe.

Auffällig ist für die GL die veränderte Zusammensetzung des nun politisch sehr konservativ zusammengesetzten Bundesgerichts – ein früheres Urteil des Bundesgerichts kam zum Schluss, dass der Primarlehrerberuf eindeutig ein Frauenberuf sei. Dies erklärt wohl auch den ausserordentlich arbeitgeberfreundlichen Entscheid. Es erstaunt, dass ein Arbeitgeber die Möglichkeit haben soll, für seine Angestellten zwei verschiedene Lohnsysteme anzuwenden, die auf der gleichen Arbeitsplatzbewertung beruhen und im Resultat doch um durchschnittlich 10 Prozent voneinander abweichen. Es scheint für das Gericht auch nicht von Belang zu sein, dass die Löhne der Primarlehrerinnen um 16 Prozent von

denjenigen gleich bewerteter Verwaltungsangestellter abweichen, während dies bei anderen Kategorien von Lehrpersonen nur wenige Prozente sind. Wenig verständlich ist die Aussage, dass sich der Marktvergleich mit den anderen Kantonen auf den Anfangs- und den Maximallohn sowie den Lohn nach elf Dienstjahren beschränken darf. Es müsste eigentlich evident sein, dass durch diese drei Eckpunkte der Verlauf der Lohnkurve sehr ungenau beschrieben wird und damit der Marktlohn als Referenzpunkt unbrauchbar wird.

Die Lohnklage hat einiges in Gang gesetzt

Die GL bedauert das Urteil und ist erstaunt, wie unkritisch das Bundesgericht die Argumentation des Verwaltungsgerichts übernimmt. In der Sache lässt sich jedoch feststellen, dass das Einreichen der Lohnklage einige wichtige Entwicklungen in Gang gesetzt hat: Regierung und Departement sind erfreulicherweise zur Einsicht gelangt, dass die Lohnsysteme revidiert werden müssen, und dass das bisherige Vektormodell ausgedient hat. Der alv unterstützt dabei die Bestrebungen, ein einheitliches Lohnsystem zu errichten, das Lehrpersonen und Angestellte der Verwaltung umfasst. Verschiedene alv-Mitglieder sind in einer entsprechenden Arbeitsgruppe vertreten und werden versuchen, ein Resultat zu erreichen, das die Lehrerlöhne des Kantons Aargau wieder konkurrenzfähig macht und eine regelmässige Lohnentwicklung garantiert.

Manfred Dubach

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar:
Rechtsprechung → Rechtsprechung (gratis)
→ Weitere Urteile ab 2000 → 8C_693/2016 eingeben.



Laut Bundesgericht nicht diskriminierend: die Löhne der Primarlehrerinnen. Foto: Simon Ziffermayer.